

Weisungen über Absenzen, Befreiung vom Unterricht und Urlaube für Schülerinnen und Schüler

Für die Abwesenheiten der Schulkinder vom Unterricht gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäss Art. 96 Abs. 2, des Volksschulgesetzes sowie Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht.

In Ergänzung dazu werden für die Schule Hinterforst nachstehende Regelungen erlassen.

1. Allgemeines

Die Schülerinnen und Schüler werden verpflichtet, den aus Absenzen, Befreiung vom Unterricht oder Urlauben verpassten Unterrichtsstoff innert nützlicher Frist nachzuarbeiten.

2. Krankheit / Unfall

Regelung gemäss Bestimmung nach Art.14 der Schulordnung (siehe Punkt 4.3):

Bei Abwesenheiten gelten grundsätzlich die Vorschriften in Art. 16 ff. der Verordnung über den Volksschulunterricht. Die Erziehungsberechtigten haben die Schule bis spätestens 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn über die Absenz ihres Kindes zu informieren.

Fehlt ein Schüler / eine Schülerin ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Lehrperson bis spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn nach dem Grund des Fernbleibens.

Nicht voraussehbare Abwesenheiten sind in Anwendung von Art. 16 Abs. 2 Volksschulverordnung⁷ durch die Eltern zu begründen. In diesem Zusammenhang haben die Eltern auf Verlangen der Lehrperson ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Unbegründete Absenzen werden in Anwendung von Art. 97 Volksschulgesetz⁸ sanktioniert.

3. Befreiung vom Unterricht / Urlaub

Gemäss Art. 96 des Volksschulgesetzes können die Eltern ein Kind an höchstens zwei Halbtagen pro Schuljahr vom Unterricht befreien („Jokertage“). Dies gilt auch vor und nach den Ferien. Die zuständige Lehrperson ist spätestens drei Arbeitstage vorher schriftlich zu informieren.

3.1 Schulordnung

Regelung gemäss Art. 15 der Schulordnung:

Erziehungsberechtigte dürfen ihr Kind in Anwendung von Art. 96 Abs. 2 Volksschulgesetz⁹ für zwei Halbtage je Schuljahr ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung an die Lehrperson vom Unterricht befreien.

Für die übrigen Urlaubsgesuche gilt:

- Urlaub bis zu einem Tag kann, auf schriftlichen Antrag, welcher spätestens 7 Tage vor dem beantragten Urlaub einzureichen ist, durch die Lehrperson bewilligt werden.
- Für Urlaub von zwei bis drei Tagen ist auf schriftlichen Antrag hin die Schulleitung zuständig. Der Antrag ist 14 Tage vor dem beantragten Urlaub einzureichen.
- Für Urlaub von mehr als drei Tagen muss spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Urlaub und für Urlaub vor oder im Anschluss an Ferien spätestens 14 Tage vor dem letzten Schultag vor den Ferien ein schriftliches Gesuch an den Schulrat gestellt werden.

3.2 Richtlinien Schulrat – Urlaube mehr als 3 Tage

Für die Abwesenheiten der Schulkinder vom Unterricht gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäss Art. 18 und 96, Abs. 2, des Volksschulgesetzes sowie Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht. Darüber hinaus gehende Urlaubstage werden entsprechend restriktiv bewilligt.

Für die Behandlung der Anträge welche vom Schulrat zu behandeln sind, sind im Folgenden Richtlinien des Schulrates zusammengefasst. Diese Richtlinien sollen laufend ergänzt werden und eine Gleichbehandlung aller Antragssteller gewährleisten.

Urlaub aus familiären Gründen

- a. für die Teilnahme an der Hochzeit des Vaters, der Mutter, der Geschwister oder besonders nahe stehender Personen (i.d.R. 1 Tag)
- b. bei Tod von Vater oder Mutter bis 3 Tage
- c. bei Tod von Geschwistern, Grosseltern, eines Onkels oder einer Tante bis 2 Tage
- d. bei Teilnahme an der Bestattung von anderen Verwandten oder von nahe stehenden Personen max. 1 Tag

Rechtfertigen es die Umstände, kann die Schulleitung den Urlaub aus familiären Gründen angemessen verlängern.

Weitere Urlaubsgründe (nicht abschliessend):

Urlaub kann bewilligt werden

- a. für Vereinsaktivitäten und Wettkampfsport;
- b. für künstlerisch-kulturelle Aktivitäten;
- c. für hohe religiöse Feiertage;
- d. zur Förderung besonderer Talente;
- e. zur Pflege familiärer Beziehungen, wenn dafür nachgewiesenermassen nicht die Schulferien in Anspruch genommen werden können;
- f. bei mehrmonatigem berufsbedingtem Auslandsaufenthalt der Erziehungsverantwortlichen;
- g. aus gesundheitlichen Gründen bei Vorliegen eines Arzteugnisses.

Urlaub zur Pflege familiärer Beziehungen und bei mehrmonatigem berufsbedingtem Auslandsaufenthalt der Erziehungsberechtigten wird nur gewährt, wenn das Gesuch zwei Monate vor dem gewünschten Urlaub eingereicht wird und durch die Erziehungsverantwortlichen sichergestellt ist, dass die Schülerinnen und Schüler den Unterrichtsstoff selbständig erarbeiten oder im Ausland die Schule besuchen. Schülerinnen und Schüler haben während der Volksschulzeit zwei Mal die Möglichkeit, einen Urlaub gemäss lit. e) oder f) zu beziehen.

Für Ferienverlängerung wird kein Urlaub gewährt. Vorbehalten bleiben die zur Verfügung stehenden „Jokertage“.

4. Unentschuldigte Absenzen

4.1 Zeugniseintrag

Das Fernbleiben vom Unterricht oder schulischen Veranstaltungen, trotz nicht bewilligtem Urlaub oder ohne eine ausreichende Begründung (Entschuldigung) der Abwesenheit, führt zu unentschuldigtem Absenzen. Unentschuldigte Absenzen sind unter Bemerkungen im Zeugnis einzutragen (Art. 17 VVU).

4.2 Weitere Massnahmen

Unentschuldigte Absenzen hat die Lehrperson unverzüglich der Schulleitung zu melden. Diese wägt die zu treffenden Massnahmen ab und leitet die Meldung nach Bedarf an den Schulrat weiter.

4.3 Verwarnung und Busse

Bei unentschuldigtem Absenzen können die Erziehungsberechtigten vom Schulrat verwarnt oder gebüsst werden (Art. 97 VSG).

5. Absenzenverwaltung

Die Lehrperson führt die Absenzenkontrolle inkl. der „Jokertage“.

6. Genehmigung und Inkraftsetzung

6.1 Vollzugsbeginn

Diese Urlaubs- und Absenzenregelung für Schülerinnen und Schüler wurde vom Schulrat an seiner Sitzung vom 24. August 2016 genehmigt und tritt nach Einhaltung des fakultativen Referendums auf den 01. Oktober 2016 in Kraft.

Hinterforst, 24. August 2016

PRIMARSCHULRAT HINTERFORST

Albert Koller
Präsident

Sonja Benz
Aktuarin